

Gemeindeversammlungsprotokoll

Sitzungsdatum	07. September 2016
Sitzungsbeginn	20.00 Uhr
Sitzungsort	Aula, Schulhaus 1912
Vorsitz	Müller Thomas, Gemeindepräsident
Anwesende	29 Stimmberechtigte
Entschuldigt	Kohler Thomas, Probst Beat, Bündler Sämi, Gemeinderäte
Protokoll	von Däniken Markus, Gemeindeschreiber

Abänderungen/Ergänzungen zur Traktandenliste:

Die Traktandenliste wurde ordnungsgemäss im öffentlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Lostorf (Niederämter-Anzeiger) veröffentlicht. Jeder Haushaltung wurde ausserdem eine Botschaft zugestellt. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen
2. Bachstrasse Süd / Sanierung / Genehmigung Abrechnungen Wasserleitung CHF 209'684.15 / Kanalisation CHF 613'254.30 / Strasse CHF 377'994.05
3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision
4. Verschiedenes

Gemeindeversammlungsprotokoll**Totenehrung**

Seit der letzten Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2016 sind folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger verstorben:

<u>Name/Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Sterbedatum</u>
Banz <u>Wilhelm</u> Franz Josef	08.08.1945	20.06.2016
Widmer-Gärtner Olga	17.02.1921	27.07.2016
Schneider-Kunz Walter	26.08.1928	01.08.2016
Schweizer Margaritha	23.07.1923	14.08.2016

Zu Ehren der Verstorbenen erheben sich die Anwesenden für einen Moment.

Ordng.-Nr.:

Geschäfts-Nr.:

1. Wahl der Stimmenzähler

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle Anwesenden, ausser 3 Personen (Bauverwalter Heinz Marti, KV-Lernender Alessio Falci und der Redaktorin des Oltner Tagblattes, Kelly Spielmann), stimmberechtigt sind:

Als Stimmenzählerin schlägt er vor:

Daniel Kälin

Ohne Gegenantrag wird er ehrenvoll gewählt. Er stellt die Anwesenheit von 29 Stimmberechtigten fest.

Ordng.-Nr.: 39.06/33.05 Geschäfts-Nr.: 1/29 (4/703)

2. Bachstrasse Süd / Sanierung / Genehmigung Abrechnungen Wasserleitung CHF 209'684.15 / Kanalisation CHF 613'254.30 / Strasse CHF 377'994.05

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 wurde für die Sanierung der Bachstrasse Süd, inkl. des Ersatzes der Werkleitungen, der Kredit von CHF 1'335'000.00, inkl. MwSt., gutgeheissen. Die Arbeiten wurden abgeschlossen und die Werke am 2. Dezember 2014 durch die Bauleitung und die Vertreter der Bauherrschaft mittels Protokoll abgenommen.

Nachstehend die Abrechnungen des Gesamtkredites:

Abrechnung Gesamtkredit	Kredit / CHF	Rechnung / CHF
Ersatz Wasserleitung	270'000.00	209'684.15
Kalibervergrösserung Kanalisation	629'000.00	613'254.30
Sanierung Bachstrasse	436'000.00	377'994.05
Total inkl. MwSt.	1'335'000.00	1'200'932.50

Gesamthaft wurde der Kredit um CHF 134'067.50, inkl. MwSt. oder rund 10 % unterschritten. Der Kredit basierte auf einer Grobkostenschätzung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Abrechnung zu genehmigen für:

- den Ersatz der Wasserleitung in der Höhe von CHF 209'684.15 inkl. MwSt.;
- die Kalibervergrösserung der Kanalisation in der Höhe von CHF 613'254.30 inkl. MwSt.;
- die Sanierung der Bachstrasse in der Höhe von CHF 377'994.05 inkl. MwSt.;
- den Gesamtkredit der Sanierung der Bachstrasse inkl. Ersatz der Werkleitungen in der Höhe von Fr. 1'200'932.50, inkl. MwSt.

Zum Eintreten**Heinz Marti, Bauverwalter**

Der Arbeitsumfang beinhaltete den Ersatz der Wasserleitung, die Kalibervergrösserung der Kanalisation und die Sanierung des Strassenbaus. Der Baubeginn erfolgte am 20. Januar 2014 und der Einbau des Deckbelages am 4. Oktober 2014. Der bewilligte Kredit betrug CHF 1,335 Mio., die Abrechnung lautet auf CHF 1'200'932.50. Er ersucht die Versammlung auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Wegen des Wechsels des Bauverwalters verzögerte sich die Abrechnung, erklärt er auf Anfrage.

Beschluss zum Eintreten

Grossmehrheitlich Ja

Die Gemeindeversammlung beschliesst, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Beschluss

Ordng.-Nr.: 39.06/33.05 Geschäfts-Nr.: 1/29 (4/703)

2. Bachstrasse Süd / Sanierung / Genehmigung Abrechnungen Wasserleitung CHF 209'684.15 / Kanalisation CHF 613'254.30 / Strasse CHF 377'994.05

Detailberatung

Heinz Marti, Bauverwalter

Erläutert das Geschäft im Detail.

Ersatz Wasserleitung

Die Abrechnung der Wasserleitung ergibt im Detail folgendes Bild:

	Kredit / CHF	Offerte / CHF	Rechnung / CHF
Tiefbauarbeiten		78'680.90	86'962.70
Projekt- / Bauleitung			17'457.25
Rohrlegearbeiten		112'946.55	104'009.05
Materiallieferung			546.50
Druckproben			421.20
Instandstellung			287.45
Total inkl. MwSt.	270'000.00		209'684.15

Begründungen der Abweichungen

Die Mehrkosten bei den Tiefbauarbeiten sind auf die Verlegeart der Wasserleitung mit Nacharbeit zurückzuführen. Die alte Leitung war zudem einbetoniert und musste verlegt werden. Der Graben und die Rohre verlängerten sich deswegen um 20 m, was zu Mehrkosten führte. Wegen der gewählten Verlegeart musste die Wasserversorgung von Obergösgen nach Lostorf nur einmal abgestellt werden. Die Etappierungen entfielen dadurch, was Minderkosten von fast CHF 9'000.00 ausmachte. Gesamthaft wurde der Kredit um CHF 60'315.85, inkl. MwSt. oder rund 22.34 % unterschritten.

Kalibervergrößerung Kanalisation

Die Abrechnung der Kanalisation ergibt im Detail folgendes Bild:

	Kredit / CHF	Offerte / CHF	Rechnung / CHF
Tiefbauarbeiten		485'790.50	536'623.75
Projekt- / Bauleitung			65'380.95
Vermessung			2'718.90
Druckproben			421.20
Kanalfernsehen			8'109.50
Total inkl. MWST	629'000.00		613'254.30

Begründungen der Abweichungen

Ein alter Kontrollschacht musste abgebrochen und entsorgt werden. Eine Projektanpassung war deshalb notwendig, was erheblichen Mehraufwand von rund CHF 10'000 an Mehrkosten verursachte (Aushub, erstellen Provisorium, Hinterfüllung usw.).

Infolge Hochwasser war die Wasserhaltung übermässig hoch (Mehrkosten von rund CHF 8'500). Der Graben konnte nicht wie vorgesehen mit dem Aushubmaterial aufgefüllt werden. Um die erforderlichen Me-Werte (Festigkeitswerte im Untergrund) zu erreichen, musste qualitativ besseres Material verwendet werden. Dies führte zu Mehrkosten von rund CHF 21'000. Die Seitenanschlüsse haben mehr Rohrmaterial als angenommen benötigt (Mehrkosten ca. CHF 11'300). Gesamthaft wurde der Kredit um CHF 15'745.70, inkl. MwSt. oder rund 2.5 % unterschritten.

Ordng.-Nr.: 39.06/33.05 Geschäfts-Nr.: 1/29 (4/703)

2. Bachstrasse Süd / Sanierung / Genehmigung Abrechnungen Wasserleitung CHF 209'684.15 / Kanalisation CHF 613'254.30 / Strasse CHF 377'994.05

Detailberatung - Fortsetzung

Sanierung Bachstrasse

Die Abrechnung der Strasse ergibt im Detail folgendes Bild:

	Kredit / CHF	Offerte / CHF	Rechnung / CHF
Strassenbauarbeiten inkl. Entwässerung		317'082.75	335'867.35
Projekt- / Bauleitung			35'814.40
Vermessung			1'918.65
Druckproben			3'866.40
Verkehrsdienst			527.25
Total inkl. MwSt.	436'000.00		377'994.05

Begründungen der Abweichungen

Die Linienführung erfolgte am nahen Strassenrand. Dadurch wurden Beschädigungen am Trottoir sichtbar. Weil die Strasse erneuert wurde, war es naheliegend, dass das Trottoir ebenfalls saniert wurde (Mehrkosten von rund CHF 10'800). Aufgrund der schlechten Qualität musste ein Teil der Strassenkoffierung zwischen Wasserleitungs- und Kanalisationsgraben ersetzt werden (Mehrkosten von rund CHF 8'000). Gesamthaft wurde der Kredit um CHF 58'005.95, inkl. MwSt. oder rund 13.3 % unterschritten.

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob über jede Position separat abgestimmt werden muss. Aus dem Souverän liegen dazu keine Voten vor.

Beschluss

Einstimmig Ja

Die Gemeindeversammlung beschliesst und genehmigt:

- a) den Ersatz der Wasserleitung in der Höhe von CHF 209'684.15 inkl. MwSt.;
- b) die Kalibervergrösserung der Kanalisation in der Höhe von CHF 613'254.30 inkl. MwSt.;
- c) die Sanierung der Bachstrasse in der Höhe von CHF 377'994.05 inkl. MwSt.;
- d) den Gesamtkredit der Sanierung der Bachstrasse inkl. Ersatz der Werkleitungen in der Höhe von Fr. 1'200'932.50, inkl. MwSt.

Beschluss

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 12.03

Geschäfts-Nr.: 3/13

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision

Das Friedhof- und Bestattungsreglement stammt aus dem Jahre 1994 und ist nach über 20 Jahren nicht mehr in allen Belangen zeitgemäss. Für alle verstorbenen Einwohner/innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beige-
setzt werden, übernimmt die Gemeinde gemäss Art. 17 des Friedhofs- und Bestat-
tungsreglements folgende Kosten:

- Bei Erdbestattung: Gemeindesarg, Grabkreuz, Grabstätte, Öffnen und Schlies-
sen des Grabes, Waschbeton-Einfassungsplatten
- Bei Urnenbeisetzungen: Gemeindesarg, Grabkreuz, Grabstätte, Öffnen und
Schliessen des Urnengrabes, Kosten der Kremation.
- Die gleichen Beiträge werden laut Art. 18 des Reglements beim Tod lediger
Söhne und Töchter auch übernommen, welche nicht länger als 5 Jahre aus-
wärts wohnten und deren Eltern seit mindestens 10 Jahre in Lostorf wohnen.

Im Rahmen der Überprüfung der Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Lostorf wurden diese Dienstleistungen überprüft. Seit 2012 hat die Gemeinde jährlich Bei-
träge in der Höhe von rund Franken 30'000 für Kremationen, Gemeindesärge und
Grabkreuze ausgerichtet.

Obschon die Gemeindeversammlung am 9. September 2014 auf eine vom Gemein-
derat verabschiedete Vorlage zur Abänderung der Art. 17 und 18 des Reglements
nicht eingetreten ist, erscheint es angesichts der nach wie vor angespannten finan-
ziellen Situation der Gemeinde angezeigt, die Thematik nochmals zu diskutieren
und mit einer neuen Variante vor die Gemeindeversammlung zu treten.

Für die Ausarbeitung der neuen Vorlage wurden die Friedhofreglemente der Ein-
wohnergemeinden Dulliken, Hägendorf, Wangen bei Olten, Niedergösgen, Trim-
bach und Olten konsultiert und mit den für Lostorf geltenden Normen verglichen. Die
von den Gemeinden vorgesehenen Dienstleistungen sind in etwa identisch: allge-
meiner Friedhofunterhalt, Vorbereitung und Benützung des Grabfeldes, Aushub bei
Erdbestattungen und Bereitstellen einer Abdankungshalle.

Lostorf stellt nach geltendem Friedhofsreglement Sachleistungen wie Benützung
des Aufbahrungsraumes, Öffnen und Schliessen des Grabes und Waschbeton-
Einfassungsplatten kostenlos zur Verfügung, übernimmt die Kosten einer allfälligen
Kremation (CHF 570), des Grabkreuzes (CH 130) und bezahlt überdies den Erben
bis zu CHF 600 an den Sarg.

Aus folgenden Überlegungen erscheint die in Lostorf geltende Regelung nicht mehr
zeitgemäss und angemessen:

- Der gemäss Reglement durch die Gemeinde zu bezahlende Gemeindesarg ist
nicht bei allen Bestattern gleich teuer. Diese Beträge variieren. Unter dem Aspekt
der Rechtsgleichheit ist es nicht befriedigend, wenn nicht alle Erbegemein-
schaften gleich behandelt werden.
- Dass Lostorf als einzige Gemeinde den Erben eine Zahlung ausrichtet und so
deren Erbschaft vergrössert, ist nicht befriedigend, weder dann, wenn die Erben
in Lostorf wohnen, und schon gar nicht, wenn die Erben nicht in Lostorf wohnen.
- In einer Zeit, in der unter dem Spardruck jede Ausgabe von öffentlichen Geldern
hinterfragt werden muss, ist die Übernahme von Kosten, welche eigentlich die
Erben aus dem Nachlass zu tragen haben, nicht gerechtfertigt.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 12.03

Geschäfts-Nr.: 3/13

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung

Der Gemeinderat schlägt deshalb folgende Anpassung von Art. 17 und Art. 18 des Friedhof- und Bestattungsreglements vor:

<u>Bisher:</u>	<u>Neu</u>
Art 17 Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:	Art 17, Abs. 1 Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:
a) Der Aufbewahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;	a) Der Aufbahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;
b) Bei Erdbestattungen: - Gemeindesarg; - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Grabes; - Waschbeton-Einfassungsplatten;	b) Bei Erdbestattungen: - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Grabes; - Waschbeton-Einfassungsplatten;
<u>Bisher:</u>	<u>Neu</u>
c) Bei Urnenbeisetzungen: - Gemeindesarg; - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Urnengrabes; - Kosten der Kremation.	c) Bei Urnenbeisetzungen: - Grabkreuz; - Grabstätte; - Öffnen und Schliessen des Urnengrabes.
Art 17	Art 17 Abs. 2 Für sämtliche weitere Kosten, insbesondere die Kremationskosten sowie Kosten für die Dienstleistungen von Bestattungsunternehmen, sind die Erben vollumfänglich kostenpflichtig.
Art 18 Die gleichen Beiträge werden auch bei ledigen Söhnen und Töchtern entrichtet, die nicht länger als 5 Jahre auswärts wohnten und deren Eltern seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben. Bei Kindern, die nie in Lostorf wohnten, entfällt dieser Kostenbeitrag.	Art 18 Entfällt

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 12.03

Geschäfts-Nr.: 3/13

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung gehen künftig die Kosten des Sarges vollumfänglich zulasten des Nachlasses, was im Vergleich zu den Regelungen umliegender Gemeinden ebenso vertretbar ist, wie der Verzicht auf eine Kostenbeteiligung an der Bestattung von ledigen Kindern mit auswärtigem Wohnsitz. Bei Urnenbestattungen sind zudem die Kosten der Kremation durch die Erben aus dem Nachlass zu bezahlen.

Im Weiteren ist eine Präzisierung des Friedhof- und Bestattungsreglementes bezüglich der Aufhebung bei Grabfeldern erforderlich, weil dies bei der letzten Grabfeldaufhebung im Frühling 2016 zu Unstimmigkeiten geführt hat.

---	Art 32^{bis}
---	<i>Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies spätestens vier Monate vor der Aufhebung im öffentlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger) bekannt zu machen. Die Angehörigen sind in dieser Publikation aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, ansonsten darüber verfügt wird.</i>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit 6 Ja und 1 Enthaltung, der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes zuzustimmen.

Zum Eintreten

Corinne Saner, Gemeindevizepräsidentin

Das Friedhof- und Bestattungsreglement wird an der Gemeindeversammlung nicht zum ersten Mal diskutiert. Bereits vor zwei Jahren hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Teilrevision unterbreitet. Auf diese wurde aber nicht eingetreten.

Verschiedene Überlegungen und Abklärungen haben dazu geführt, dass wir abermals eine Teilrevision des Reglements vorlegen.

Um es gleich vorwegzunehmen: das Friedhof- und Bestattungsreglement stammt von 1995. Es ist damit mehr als 20-jährig. Unter diesem Aspekt waren die Regelungen prädestiniert dafür, im Rahmen der Überprüfung des Dienstleistungskatalogs der Gemeinde näher angeschaut zu werden.

Wir haben uns bei der Überprüfung der Normen nicht nur von subjektiven Eindrücken leiten lassen, sondern einen objektiven Vergleich mit den Regelungen umliegender Gemeinden vorgenommen.

Sind die Leistungen, die die Gemeinde Lostorf erbringt, noch zeitgemäss und halten im Vergleich mit umliegenden Gemeinden stand, war die zentrale Frage.

Zusätzliche Motivation für die Anpassung des Reglements war die Erkenntnis, dass das Schicksal von Grabsteinen und Pflanzen bei der Aufhebung eines Grabfeldes nicht geregelt ist. Diese Unklarheit wird mit der vorliegenden Teilrevision behoben.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 12.03

Geschäfts-Nr.: 3/13

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung**Zum Eintreten**Corinne Saner, Gemeindevizepräsidentin

Die umliegenden Gemeinden, die zum Vergleich herangezogen wurden, waren Hägendorf, Dulliken, Wangen bei Olten, Niedergösgen, Trimbach und Olten.

Die von den Gemeinden vorgesehenen Dienstleistungen sind in etwa identisch: allgemeiner Friedhofsunterhalt, Vorbereitung und Benützung des Grabfeldes, Aushub bei Erdbestattungen und Bereitstellen einer Abdankungshalle. Die Kostenfolgen für die Erben fallen aber höchst unterschiedlich aus.

Am Beispiel einer Erdbestattung zeigt sich, dass den Erben in Hägendorf am meisten belastet wird: diese erhalten eine Rechnung von der Gemeinde in der Höhe von 2'000 Franken. Ähnliche Dimensionen gelten für Wangen bei Olten und Dulliken: auch von diesen Gemeinden erhalten die Erben eine Rechnung.

Die Gemeinde Niedergösgen behelligt die Erben nicht mit Rechnungen. Sie stellt die Dienstleistungen der Gemeinde wie den allgemeinen Friedhofunterhalt, die Vorbereitung und Benützung des Grabfeldes, den Aushub für eine Erdbestattung sowie die Benützung der Abdankungshalle kostenlos zur Verfügung, hält aber unmissverständlich fest, dass die Kosten für eine allfällige Kremation sowie die Dienstleistungen von Bestattungsunternehmen vollumfänglich durch die Erben zu bezahlen sind.

Auch Trimbach stellt die Aufbahrungshalle kostenlos zur Verfügung, die Ruhestätte im Friedhof, die notwendigen Friedhofarbeiten sowie die provisorische Grabeinfassung und das Planieren des Grabes mit Humus. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich daraus, dass die Gemeinde sich an den Kosten eines Sarges, einer Kremation und eines Grabkreuzes nicht beteiligt.

Die Gemeinde Olten übernimmt kostenlos die Erstellung des Grabes sowie die Beisetzung von Sarg oder Urne, stellt den Erben aber für alle übrigen Leistungen wie die Benützung des Aufbahrungsraumes, allfällige Kremation, Erdbestattung oder Urnennische Gebühren in Rechnung.

Lostorf stellt nach geltendem Friedhofsreglement Sachleistungen wie Benützung des Aufbahrungsraumes, Öffnen und Schliessen des Grabes und Waschbetoneinfassungsplatten kostenlos zur Verfügung, übernimmt die Kosten einer allfälligen Kremation, des Grabkreuzes und bezahlt überdies den Erben bis zu 600 Franken an den Sarg.

Aus folgenden Überlegungen erscheint die in Lostorf geltende Regelung nicht mehr angemessen:

- Der gemäss Reglement durch die Gemeinde zu bezahlende Gemeindesarg ist nicht bei allen Bestattern gleich teuer. Die Beträge variieren zwischen 400 und 600 Franken. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit ist es nicht befriedigend, wenn nicht alle Erbengemeinschaften gleich behandelt werden.
- Dass Lostorf als einzige Gemeinde den Erben eine Zahlung ausrichtet und so deren Erbschaft vergrössert, ist nicht befriedigend, weder dann, wenn die Erben in Lostorf wohnen, und schon gar nicht, wenn die Erben nicht in Lostorf wohnen.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 12.03

Geschäfts-Nr.: 3/13

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung**Zum Eintreten - Fortsetzung**

- In einer Zeit, in der unter dem Spardruck jede Ausgabe von öffentlichen Geldern hinterfragt werden muss, ist die Übernahme von Kosten, welche eigentlich die Erben aus dem Nachlass zu tragen haben, nicht gerechtfertigt.

Zusammenfassend schlagen wir eine Regelung vor ähnlich wie jene in Niedergösgen:

Die Dienstleistungen, welche die Gemeinde selber erbringt, wie das zur-Verfügung stellen des Grabplatzes für mindestens 25 Jahre, Aushub für eine Erdbestattung, Benützung der Abdankungshalle und der allgemeine Friedhofunterhalt sollen weiterhin kostenlos bleiben. Leistungen, welche Dritte erbringen, wie z.B. der Bestatter mit dem Herrichten und dem Sarg, die Druckerei mit den Leidzirkularen, der Bildhauer mit dem Grabstein, der Gärtner für Grabschmuck, eine allfällige Kremation sind aus dem Nachlass zu zahlen. Ohne dass sich die Gemeinde daran beteiligt.

Corinne Saner ersucht die Versammlung, auf die Vorlage einzutreten.

Magdalena Schmitter

Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, auf das vorliegende Geschäft nicht einzutreten. Das Vorgehen des Gemeinderates erachtet sie als unsensibel, nachdem erst vor zwei Jahren auf das Geschäft nicht eingetreten wurde. Eintreten heisst nicht weder ja noch nein, sondern, die Gemeindeversammlung will nichts davon wissen. Nicht eintreten heisst weg vom Tisch. Vermutlich hat der Gemeinderat spekuliert, dass die Zusammensetzung an der Gemeindeversammlung anders sein wird, als vor zwei Jahren. Argumente sind seither keine neuen hinzugekommen. Die heutige Lösung in unserer Gemeinde erachtet sie als grosszügig und darf auch als Ehrerbietung der verstorbenen Personen erachtet werden. Diese haben während vielen Jahren in unserer Gemeinde Steuern entrichtet und dürfen nun davon auch etwas profitieren.

Im Eintretensreferat von Corinne Saner wurde darauf hingewiesen, dass die heutige Regelung nicht mehr zeitgemäss ist. Sie fragt sich, was zeitgemäss ist? Heisst zeitgemäss dann knauserig? Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, auf das vorliegende Geschäft nicht einzutreten.

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Das heutige Geschäft ist nicht identisch mit der Vorlage vor zwei Jahren. Dem Gemeinderat war klar, dass er dem Souverän nicht die gleiche Vorlage nochmals unterbreitet. Die Vorlage wurde angepasst. Die abgeänderte Vorlage wird als sachgerecht erachtet. Es geht nicht darum, dass wir unseren verstorbenen Einwohnern keine schickliche Beerdigung mehr zugestehen wollen. Es werden keine Dienstleistungen abgebaut. Es stellt sich einfach die Frage, wer diese bezahlt? Soll die Gemeinde Lostorf als fast einzige Gemeinde den Erben noch Geld überweisen? Es ist sicher legitim, über diesen Punkt hier zu diskutieren. Auf das Geschäft sollte eingetreten werden, damit in der Detailberatung die verschiedenen Punkte diskutiert werden können.

Thomas Ramseier

Gemäss Friedhofreglement sind „weisse und schwarze sowie polierte Steine“ auf dem Friedhof nicht erlaubt. Wurde zum Punkt „zeitgemäss“ geprüft, ob man diese Regelung nicht aufheben könnte?

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 12.03

Geschäfts-Nr.: 3/13

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung

Zum Eintreten - Fortsetzung

Corinne Saner

Es handelt sich dabei um einen ästhetischen Aspekt, welcher bei der jetzigen Teilrevision nicht überprüft wurde.

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Er nimmt die Anregung von Herrn Ramseier gerne entgegen. Bei der nächsten Überarbeitung kann dieser Punkt geprüft werden.

prüfen

Beschluss zum Eintreten

Antrag Magdalena Schmitter (nicht Eintreten)

3 Ja

Antrag Gemeinderat (Eintreten)

Grossmehrheitlich Nein

2 Enthaltungen

Der Gemeinderat beschliesst, auf das vorliegende Geschäft einzutreten.

Beschluss

Detailberatung

Corinne Saner, Gemeindevizepräsidentin

Art. 17 lit. b beinhaltet bei Erdbestattungen die erste Anpassung: der Gemeindesarg (je nach Bestatter zwischen 400 und 700 Franken) geht nicht mehr zulasten der Gemeinde, sondern ist aus dem Nachlass zu bezahlen.

Die übrigen Leistungen bleiben gleich: Grabkreuz, Grabstätte für mindestens 25 Jahre, Öffnen und Schliessen des Grabes und Waschbeton-Einfassung bleiben kostenlos.

Armando Pagani

Er wird der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes zustimmen. Die Gemeinde beabsichtigt in der nächsten Zeit grosse Investitionen mit Millionenbeträgen vorzunehmen. Hier versucht man nun mit einer Teilrevision etwa CHF 30'000.00 einzusparen. Er ist der Ansicht, dass der Gemeindesarg weiterhin von der Gemeinde bezahlt werden soll.

Antrag

Corinne Saner, Gemeindevizepräsidentin

Art. 17 lit. c enthält die Neuerungen für Urnenbeisetzungen.

Der Gemeindesarg (je nach Bestatter zwischen 400 und 700 Franken) und die Kremation gehen nicht mehr zulasten der Gemeinde, sondern sind aus dem Nachlass zu bezahlen.

Abs. 2 hält unmissverständlich fest, dass die nicht aufgeführten weiteren Kosten wie z.B. jene von Bestattungsunternehmen, durch die Erben zu bezahlen sind.

Die Regelung mit den ledigen Söhnen und Töchtern ist in den letzten Jahren nie zur Anwendung gekommen. Sie ist nicht mehr zeitgemäss und daher aufzuheben. Stattdessen ist zu regeln, was bei der Aufhebung eines Gräberfeldes nach der 25-jährigen Mindestdauer der Grabesruhe zu geschehen hat.

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.: 12.03

Geschäfts-Nr.: 3/13

3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung**Detailberatung – Fortsetzung**Max Bitterli

Gibt es in Lostorf keine mittellosen Personen? Wie erfolgt dann die Finanzierung?

Thomas Müller, Gemeindepräsident

Es ist durchaus möglich, dass es mittellose Personen gibt. Er ist zugleich Inventurbeamter und hat deshalb auch Einblick in das Vermögen des Nachlasses. Bis heute ist es noch nie vorgekommen, dass sich eine verstorbene Person eine Beerdigung nicht leisten konnte. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, eine schickliche Beerdigung zu organisieren. Wenn eine Person mittellos wäre, müsste die Gemeinde die Kosten übernehmen.

Corinne Saner

Erklärt auf Nachfrage, dass dies (Beerdigung mittellose Person) im Sozialgesetz geregelt ist. Die Regelung mit den ledigen Söhnen und Töchtern ist in den letzten Jahren nie zur Anwendung gekommen. Die heutige Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und daher aufzuheben. Stattdessen ist zu regeln, was bei der Aufhebung eines Gräberfeldes nach der 25-jährigen Mindestdauer der Grabesruhe zu geschehen hat.

Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies spätestens vier Monate vor der Aufhebung im öffentlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger) bekannt zu machen. Die Angehörigen sind in dieser Publikation aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, ansonsten darüber verfügt wird. Dies betrifft Art. 32^{bis}.

Silvia Meier

Die Aufhebung der Grabfelder wird künftig öffentlich publiziert. Sie betreibt eine eigene Gärtnerei und verrichten Grabunterhalt auf dem Friedhof. Aus Erfahrung ist ihr bekannt, dass die Grabaufhebung für viele Auswärtige ein Problem bedeutet, weil sie das öffentliche Publikationsorgan nicht lesen. Dadurch entstehen Missverständnisse. Wäre es nicht möglich, die Angehörigen direkt anzuschreiben?

Corinne Saner, Gemeindevizepräsidentin

Die Aufhebung der Grabfelder wird wie bisher im öffentlichen Publikationsorgan publiziert. Auf dem Friedhof selber wird mit einer Tafel bei den Eingängen zum Friedhof vier Monate im Voraus auf die bevorstehende Grabräumung aufmerksam gemacht. Den Angehörigen ist zudem bekannt, wann die Grabesruhe in der Regel endet, bei Erdbestattungen nach 25 Jahren, bei Urnenbestattungen nach 20 Jahren. Die Grabesruhe kann auch 1-5 Jahre länger dauern, weil in der Regel jeweils ein ganzes Grabfeld aufgehoben wird. Von den Angehörigen darf erwartet werden, dass sie sich nach der möglichen Grabaufhebung erkundigen.

Im Gemeinderat wurde auch diskutiert, ob von den Angehörigen eine Adresskartei geführt werden soll. Im Zeitpunkt des Todesfall sind die zuständigen Angehörigen bekannt, je länger die Grabesruhe dauert, wird es schwieriger die zuständigen Angehörigen zu ermitteln.

Ordng.-Nr.: 12.03	Geschäfts-Nr.: 3/13
3. Friedhof- und Bestattungsreglement / Teilrevision - Fortsetzung	
<u>Detailberatung - Fortsetzung</u>	
<u>Thomas Müller, Gemeindepräsident</u>	
<p>Es vollständiges Adressregister der Angehörigen zu führen ist fast unmöglich. Angehörige können nach Übersee gehen. Den Wohnsitz dann nachzuvollziehen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Die Angehörigen können auch nicht verpflichtet werden, uns die aktuelle Adresse zu melden. In den Umliiegergemeinden wird auch kein solches Register geführt. Er hat allerdings ein Verständnis für dieses Bedürfnis. Der Gemeinderat hat die Ansicht vertreten, wenn auf dem Friedhof und im öffentlichen Publikationsorgan auf die Grabaufhebung hingewiesen wird, sollte dies ausreichend sein.</p> <p>Alle Bestimmungen werden nochmals durchberaten.</p>	
<u>Beschluss zum Antrag von Armando Pagani zu Art. 17 Abs. 1b)</u>	
<p>Antrag Pagani (Bezahlung Gde.Sarg bei Erdbestattung) 5 Ja Antrag Gemeinderat (Bezahlung Sarg durch Erben) 21 Nein, 3 Enthaltungen</p>	
Der Gemeinderat beschliesst, den Antrag von Armando Pagani abzulehnen.	Beschluss
<u>Beschluss zum Antrag von Armando Pagani zu Art. 17 Abs. 1c)</u>	
<p>Antrag Pagani (Bezahlung Gde.Sarg bei Urnenbestattung) 4 Ja Antrag Gemeinderat (Bezahlung Sarg durch Erben) 21 Nein, 4 Enthaltungen</p>	
Der Gemeinderat beschliesst, den Antrag von Armando Pagani abzulehnen.	Beschluss
Die anderen Artikel sind unbestritten.	
<u>Beschluss / Schlussabstimmung</u>	
<p>22 Ja 0 Nein, 7 Enthaltungen</p>	
Die Gemeindeversammlung beschliesst, der vorliegenden Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes zuzustimmen.	Beschluss

<i>Ordng.-Nr.:</i>	<i>Geschäfts-Nr.:</i>
<p>4. Verschiedenes</p> <p><u>4.1 Hauptstrasse Nord / Information:</u> Der Gemeindepräsident Thomas Müller orientiert die Versammlung über zwei Gemeinderatsbeschlüsse, welche auch bereits in der letzten Pressemitteilung veröffentlicht wurde.</p> <p>Das erste Geschäft betrifft die Hauptstrasse Nord. Diese muss bekanntlich saniert werden. Das Projekt wurde bereits einmal öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat hat dazu inzwischen das Betriebs- und Gestaltungskonzept genehmigt.</p> <p>Die nächste Phase ist nun die Ausarbeitung des konkreten Projekts, über das dann abgestimmt werden kann. Dafür hat der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 175'000 bewilligt. Nun werden vielleicht gewisse unter ihnen sagen, halt - gemäss Gemeindeordnung beträgt die Kompetenz des Gemeinderates nur CHF 100'000. Somit wäre die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Dies ist bedingt richtig. Gebundene Ausgaben, das sind Ausgaben, wo der Gemeinderat keinerlei Gestaltungsspielraum hat und die getätigt werden müssen, müssen nicht der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Über die Löhne der Lehrpersonen oder Zahlungen an den Finanzausgleich hat die Gemeindeversammlung auch noch nie abgestimmt.</p> <p>Wir haben uns beim Baudepartement erkundigt, wo wir die Antwort erhalten haben, dass der Projektierungskredit eine gebundene Ausgabe sei und daher vom Gemeinderat beschlossen werden kann. Projektieren müssen wir, da gibt es keinen Handlungsspielraum. Handlungsspielraum gibt es dann beim Projekt selbst. Dann kann die Gemeindeversammlung selbstverständlich abstimmen.</p> <p><u>4.2 Änderung Versand Botschaft Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen:</u> Das zweite Geschäft konnte bereits der Pressemitteilung entnommen werden. Wir haben bisher die Botschaft zur Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verschickt. Der Grossteil dieser Botschaften landet ungelesen im Abfallkübel. Wir können dies plastisch mitverfolgen auf dem Tisch bei den Postfächern direkt vor dem Gemeindehaus, informiert der Gemeindepräsident fest.</p> <p>Das Verschicken und Kopieren ist ein finanzieller und zeitlicher Aufwand. Vor allem aber auch aus Gründen des Umweltschutzes erachten wir es als vertretbar, künftig auf den Versand zu verzichten. Auf der Internetseite der Gemeinde ist die Botschaft zur Gemeindeversammlung weiterhin abrufbar.</p> <p>Nun ist das Ganze aus demokratischen Überlegungen doch etwas heikel. Wir möchten natürlich nicht, dass noch weniger Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Damit die politisch Interessierten keine Gemeindeversammlung verpassen, wenn sie das amtliche Publikationsorgan, den Niederämter Anzeiger, nicht lesen, oder die Homepage der Gemeinde nicht regelmässig konsultieren, kann man die Botschaft auch abonnieren. Der Gemeindeschreiber führt eine Liste. Sie können heute ihren Namen und ihre Adresse hinterlegen, dann erhalten sie die Botschaft wie bisher per Post zugestellt. Sollte sich diese Massnahme negativ auf die Teilnehmerzahl an der Gemeindeversammlung auswirken, behält sich der Gemeinderat vor, auf den Entscheid zurückzukommen.</p>	

Ordng.-Nr.:	Geschäfts-Nr.:
<p>4. Verschiedenes – Fortsetzung</p> <p><u>4.2 Änderung Versand Botschaft Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen – Fortsetzung:</u></p> <p><u>Magdalena Schmitter</u> Sie ersucht den Gemeinderat, bald auf diesen Beschluss zurückzukommen und sich die Sache nochmals zu überlegen. Ihrer Meinung nach sollte die Hürde, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, nicht erhöht, sondern reduziert werden. Man soll nicht warten, bis niemand mehr an der Gemeindeversammlung teilnimmt. Die Liste in welcher man sich für den Bezug der Botschaft eintragen kann, ist für sie nicht einleuchtend. Wie erfolgt dann das Handling mit den Neuzuzügern? Sie hat das Gefühl, dass mit dem Gemeinderatsbeschluss ein falsches Signal ausgesendet wird. Die interessierten Mitbürger werden vergrault.</p> <p><u>Thomas Müller, Gemeindepräsident</u> Der Gemeinderat wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen. Viele Umliegergemeinden versenden keine Botschaft in alle Haushaltungen oder haben in der letzten Zeit auf die neue Regelung umgestellt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Besucherzahlen an der Gemeindeversammlung nicht rückläufig ist. Man kann auch Überlegungen anstellen, damit die Besuch an der Gemeindeversammlung allenfalls attraktiver gestaltet werden können, z.B. Einbau von kulturellen Aktivitäten usw.</p> <p><u>4.3 Clean Up Day:</u> Der Clean-up-Day (gemeinsames Engagement für eine saubere Schweiz) findet am Samstag, 10. September 2016, von 09.00-11.00 Uhr, statt, informiert Ressortleiterin Judith Engel. Besammlung beim Werkhofgebäude an der Stüsslingerstrasse 22. Für die Helfer/Innen stehen Handschuhe zur Verfügung. Am Schluss wird ein Getränk und eine Wurst abgegeben. Die Umweltkommission lädt die Bevölkerung dazu herzlich ein.</p> <p><u>4.4 Schlattstrasse / Lastwagenfahrverbot anbringen:</u> Armin Eng stellt den Antrag, auf der Schlattstrasse ein Lastwagenfahrverbot anzubringen. Die Schlattstrasse wurde etwa vor 25 Jahren stabilisiert und mit einem Spritzbelag versehen. Heute wird diese Strasse täglich mit einem Milch-Lastwagen befahren.</p> <p>Unter Verschiedenem kann über einen solchen Antrag nicht abgestimmt werden, weil dies nicht traktandiert war, betont Gemeindepräsident Thomas Müller. Er nimmt die Anregung entgegen und lässt dies durch die Baukommission überprüfen.</p> <p><u>4.5 Schlaglöcher in der Grubenstrasse:</u> Die Grubenstrasse weist enorme Schlaglöcher (5 cm) auf. Die Kinder aus Stüsslingen benutzen diese Strasse als Schulweg zur Kreisschule. Armin Eng hat den Bauverwalter vor den Sommerferien bereits darüber informiert. Unternommen wurde hingegen noch nichts. Er macht auf die Werkeigentümerhaftung aufmerksam. Im heutigen Zustand stellt die Grubenstrasse eine Unfallgefahr dar.</p> <p>Die Gemeinde führt zur Zeit Abklärungen mit der Firma Kibag durch, wie die Grubenstrasse saniert werden soll, erklärt Bauverwalter Heinz Marti.</p> <p>Primär sollen die Schlaglöcher mit einer Kaltmischteerung versehen werden, damit die Löscher geschlossen werden können, verlangt Armin Eng. Dann ist die Gefahr vorerst gebannt.</p>	<p>prüfen durch Bau- kommission</p>

Gemeindeversammlungsprotokoll

Ordng.-Nr.:	Geschäfts-Nr.:
<p>4. Verschiedenes – Fortsetzung</p> <p><u>4.6 Aufschneiden der Sträucher und Hecke entlang Bachstrasse:</u> Armin Eng verlangt, dass die Sträucher und Hecken entlang der Bachstrasse (bachseitig) aufgeschnitten werden. Diese Arbeiten werden in Angriff genommen, informiert Bauverwalter Heinz Marti.</p> <p><u>4.7 Hauptstrasse Nord / Umbenennung in Dorfstrasse:</u> Der Gemeindepräsident hat über den Ausbau der Hauptstrasse Nord orientiert, berichtet Max Bitterli. Zu diesem Geschäft hat auch ein Mitwirkungsverfahren stattgefunden. In diesem Verfahren hat er vorgeschlagen, den Abschnitt „Hauptstrasse Nord“ künftig als Dorfstrasse zu bezeichnen. Sein Vorschlag wurde abgelehnt. Für ihn bildet die <u>Haupt</u>-Strasse den Kopf, was im Bereich der Hauptstrasse Nord nicht mehr der Fall ist. Der Hauptstrasse befindet sich heute bei der Migros, Denner, Post. Ihm ist bewusst, dass dadurch eine Umnummerierung mit Adressänderung erfolgen würde. Mit der Post könnte hingegen vereinbart werden, dass während 5 Jahren beide Adressen gelten würden. Die Bezeichnung Dorfstrasse wäre eigentlich passender.</p> <p>Zur Zeit befinden wir uns in der Konzeptphase, berichtet Bauverwalter Heinz Marti. Der Vorschlag von Max Bitterli ist noch nicht vom Tisch. Die Baukommission hat zum Vorschlag von Max Bitterli eine Stellungnahme abgegeben. Sie ist der Ansicht, die Hauptstrasse Nord nicht umzubenennen. Der Bereich Hauptstrasse Nord bildet nach wie vor die Hauptstrasse vom seinerzeitigen alten Dorfbereich.</p> <p><u>4.8 Dreissig Jahre Gemeindeschreiber:</u> Bevor der Gemeindepräsident die Versammlung schliesst, möchte er Markus von Däniken auch noch in diesem Rahmen ganz herzlich zu seinem 30-jährigen Jubiläum als Gemeindeschreiber gratulieren. Bereits im 3Rosenblatt wurde darauf hingewiesen. 30 Jahre Treue zu einem Unternehmen ist eine Seltenheit. Heute ist es "in", die Unternehmung beim geringsten Widerstand zu wechseln. Besten Dank für die Treue.</p> <p><u>Schluss der Gemeindeversammlung: 21.05 Uhr</u></p> <p>EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LOSTORF Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Thomas A. Müller Markus von Däniken</p> <p><u>Protokollverteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Gemeinderats- und Ersatzmitglieder (12) • Präsidium Rechnungsprüfungskommission (1) • Bau- und Finanzverwaltung, Gemeindeganzlei, (3) • Originalprotokoll und Gemeinderatsakten der nächsten Sitzung (2) 	